

# STADT BAD SALZUFLEN

Der Bürgermeister

# BESCHLUSS-VORLAGE

- öffentlich -

Aktenzeichen:	S8
federführend:	S 8 Zentrale Vergabestelle und Kommunales
Antragsteller:	

Datum

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

03.09.2024

220/2024

Finanzielle Auswirkungen:

Kostendeckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Hauptausschuss	02.10.2024	
Rat	09.10.2024	

**Betreff:**

Änderung der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung – Beteiligung der Ortsausschüsse

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt folgende Änderung der Hauptsatzung:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Bad Salzuflen liegt im Kreis Lippe und besteht aus den ehemals selbständigen Gemeinden Salzuflen, Schötmar, Biemsen-Ahmsen, Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Holzhausen, Lockhausen, Papenhausen, Retzen, Werl-Aspe, Wülfer-Bexten und Wüsten. Das Stadtgebiet Bad Salzuflen gliedert sich in die folgenden Ortsteile: Salzuflen, Schötmar, Biemsen-Ahmsen, Ehrsen-Breden, Lockhausen, Retzen-Grastrup-Papenhausen, Holzhausen-Hölsen, Werl-Aspe, Wülfer-Bexten und Wüsten.

### § 3 Bildung von Ortsausschüssen

1. In den Ortsteilen (§ 1) werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates Ortsausschüsse gebildet.

### § 4 Aufgaben der Ortsausschüsse

1. Die Ortsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Ortsteil und über Bebauungspläne für den Ortsteil Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  2. Die Ortsausschüsse können zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
  3. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsausschusses zurückgehen, hat die/der Vorsitzende des Ortsausschusses oder die Stellvertretung das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
  4. Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden den Ortsausschüssen im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW Aufgaben zur Entscheidung übertragen, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb eines Ortsteils erledigen lassen. Die Ortsausschüsse entscheiden für ihren Ortsteil selbstständig im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und der Richtlinien des Rates über:
    1. Maßnahmen zur Pflege des Ortsbildes und der vorhandenen Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht,
    2. Namen von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen von ausschließlich ortsteilbezogener Bedeutung,
    3. Straßenbenennung, soweit nur ein Ortsteil betroffen ist,
    4. Maßnahmen zur Pflege der örtlichen Geschichte und der vorhandenen örtlichen Denkmäler.
2. Der Rat beschließt folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung:

### VI. Ortsausschüsse

Die Ortsausschüsse entscheiden über die im Rahmen des § 39 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen zustehenden Aufgaben.

Dirk Tolkemitt  
Bürgermeister



**Sachdarstellung:**

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist das wichtigste rechtliche Regelwerk für die Kommunen in NRW und regelt die Rechte und Pflichten der Gemeinden, ihrer Organe und der Einwohner/innen in Bezug auf die kommunale Selbstverwaltung.

Mit dem dargestellten Beschlussvorschlag sollen die vorhandenen Regelungen in der Hauptsatzung durch Änderungssatzung sowie die Zuständigkeitsordnung zur Beteiligung der Ortsausschüsse angepasst werden.

Bildung der Ortsausschüsse nach Ortsteilen – Änderung der §§ 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen

Gemäß § 39 Abs. 2 GO NRW sind für jeden Gemeindebezirk vom Rat entweder Ortsausschüsse oder Ortsvorsteher zu wählen. Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen wurde das Stadtgebiet in Ortsteile eingeteilt. Nach der aktuellen Regelung von § 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen wurden jedoch nicht für alle Ortsteile einzelne Ortsausschüsse gebildet, sondern für die Ortsteile Holzhausen und Hölsen (aus Grastrup-Hölsen) und Papenhausen, Retzen und Grastrup (aus Grastrup-Hölsen) wurde je ein gemeinsamer Ortsausschuss gebildet. Diese Zusammenlegung von Ortsausschüssen für verschiedene Ortsteile ist gemäß § 39 Abs. 2 GO NRW nicht zulässig. Dementsprechend ist das Gemeindegebiet in die entsprechenden Ortsteile einzuteilen, die derzeit auch die Ortsausschüsse darstellen.

Beteiligung der Ortsausschüsse – Änderung des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen und Ziffer VI. der Zuständigkeitsordnung

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen wurden insgesamt 10 Ortsausschüsse für die Ortsteile gebildet. § 39 Abs. 3 GO NRW stellt die Rechte und Pflichten der Ortsausschüsse dar, insbesondere die Anwendung des § 37 Abs. 5 GO NRW. Nach § 39 Abs. 3 S. 1 GO NRW sollen den Ortsausschüssen im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Gemäß § 39 Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 37 Abs. 5 NRW sind die Ortsausschüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus haben die Ortsausschüsse bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht. Des Weiteren können die Ortsausschüsse zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Insbesondere können sie Vorschläge für vom Rat für den Stadtbezirk zu wählende oder zu bestellende ehrenamtlich tätige Personen unterbreiten.

Neben den in der GO NRW geregelten Anhörungs- und Mitwirkungsrechten sind den Ortsausschüssen insbesondere eigene Aufgaben zur Entscheidung zu übertragen, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines

Gemeindebezirks erledigen lassen. Welche Aufgaben im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW den Ortsausschüssen übertragen werden, steht grundsätzlich im Ermessen des Rates. Der generelle Ausschluss von Entscheidungskompetenzen ist jedoch nicht zulässig. Die aktuelle Hauptsatzung bzw. die aktuelle Zuständigkeitsordnung gibt den Ortsausschüssen keine eigenen Entscheidungskompetenzen, sodass eine gesetzeskonforme Anpassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung erforderlich ist.

Folgende eigene Entscheidungskompetenzen sollen den Ortsausschüssen übertragen werden:

1. Maßnahmen zur Pflege des Ortsbildes und der vorhandenen Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht,
2. Namen von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen von ausschließlich ortsteilbezogener Bedeutung,
3. Straßenbenennung, soweit nur ein Ortsteil betroffen ist,
4. Maßnahmen zur Pflege der örtlichen Geschichte und der vorhandenen örtlichen Denkmäler.

Gemäß § 39 Abs. 3 GO NRW werden die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften durch den Rat in der Hauptsatzung geregelt. Neben der Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften und der Bildung von Ortsausschüssen sowie deren Zusammensetzung sind ebenfalls die Aufgaben der Ortsausschüsse in der Hauptsatzung zu regeln. Dementsprechend ist die Hauptsatzung gemäß Beschlussvorlage zu beschließen. Die bisher in der Zuständigkeitsordnung geregelten Aufgaben der Ortsausschüsse wird durch den Verweis auf die Hauptsatzung ersetzt.

### Nachrichtlich:

#### Auswirkungen auf die strategischen Ziele der Stadt

	Positiv	Neutral	Negativ
<b>Gesundheit, Tourismus, Kultur</b> Bad Salzuflen ist unter den ersten fünf Heilbädern in Deutschland und steht für gesundheitliche Exzellenz und nachhaltigen Gesundheitstourismus. Bad Salzuflen erschließt neue Zielgruppen mit attraktiven (Gesundheits-) Angeboten. Der Kultur- und Gesundheitsstandort ist in der gesamten Stadtgesellschaft deutlich spürbar und schafft Identifikation. Der Tourismusstandort wird auf den verschiedenen Ebenen und in den kommunalen Maßnahmen stets mitgedacht. Bad Salzuflen bietet ein kulturelles Veranstaltungsangebot auf hohem Niveau in vielfältigen Formaten.		X	
<b>Wohnen</b> Bad Salzuflen hält seine Einwohnerzahl in einem attraktiven Wohnumfeld mindestens konstant und ist als Lebensmittelpunkt bei vielen Generationen beliebt. Es gibt attraktive, nachhaltig genutzte Wohnangebote für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, soziale Schichten und Generationen. Der Zuzug soll vornehmlich im Bereich Familien und Berufstätigen erfolgen.		X	
<b>Wirtschaft</b> Bad Salzuflen ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort für Unternehmen, die nachhaltig Arbeits- und Ausbildungsplätze bieten. Bis 2025 entstehen in Bad Salzuflen 500 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon		X	

50% im Gesundheitsbereich. Bei der Neuansiedlung von Unternehmen legen wir die Präferenz auf den Gesundheitsbereich, auf nachhaltige Unternehmen und Produktionsformen mit hohem Innovationspotential.			
<b>Kinder, Jugend, Bildung</b> Bad Salzuflen ist eine familien- und kinderfreundliche Stadt. Bad Salzuflen hat bis 2025 den Kindern und Familien in der gesamten Stadt besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das soll besonders in den Betreuungsangeboten, den Förder-, Beratungs- und Freizeitangeboten, im öffentlichen Raum und den Mitbestimmungsmöglichkeiten spürbar sein. Damit wird vielen Menschen mehr Teilhabe und Kindern ein besserer Start ins Leben ermöglicht.		X	
<b>Ehrenamt, Ortsteile und Zukunft</b> Bad Salzuflen fördert die vorhandenen ehrenamtlichen Strukturen, gesellschaftliches Engagement, Vernetzung, Beteiligung in allen Ortsteilen und ein gemeinsames „Wir“ der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Die einzelnen Ortsteile werden in ihrer Identität wertgeschätzt, gestärkt und gemeinsam mit den Einwohnern zeitgemäß weiterentwickelt.		X	
<b>Digitalisierung</b> Bad Salzuflen ist eine anerkannte geförderte Smart City, die mit ihren digitalen Angeboten und Produkten auf die strategischen Handlungsziele einzahlt.		X	
<b>CO<sub>2</sub>-Neutralität</b> Bad Salzuflen ist bis 2030 eine CO <sub>2</sub> neutrale und ökologisch nachhaltige Stadt. Als Schritt dorthin entwickeln wir aktiv neue Konzepte für die Mobilität der Stadt, die Ortsteile und vernetzt in die Region.		X	
<b>Solide Finanzen</b> Ein ausgeglichener Haushalt ist das Minimalziel der Finanzpolitik in Bad Salzuflen für eine dauerhafte Handlungsfähigkeit der Kommune. Die Haushaltswirtschaft ist so auszurichten, dass kommunale Steuererhöhungen vermieden und kurzfristige, konsumtive Schulden abgebaut werden können.		X	